

## Statuten

### Doktoratskolleg „Medizinrecht und Gesundheitswesen“

des Forschungszentrums „Medizin- und Gesundheitsrecht“

an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck

#### Sprecher:

Univ.-Prof. Dr. Michael Ganner, Institut für Zivilrecht

#### stv Sprecherin:

Univ.-Ass.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Caroline Voithofer, Institut für Zivilrecht

#### Referentin:

Tanja Ulasik, Institut für Zivilrecht

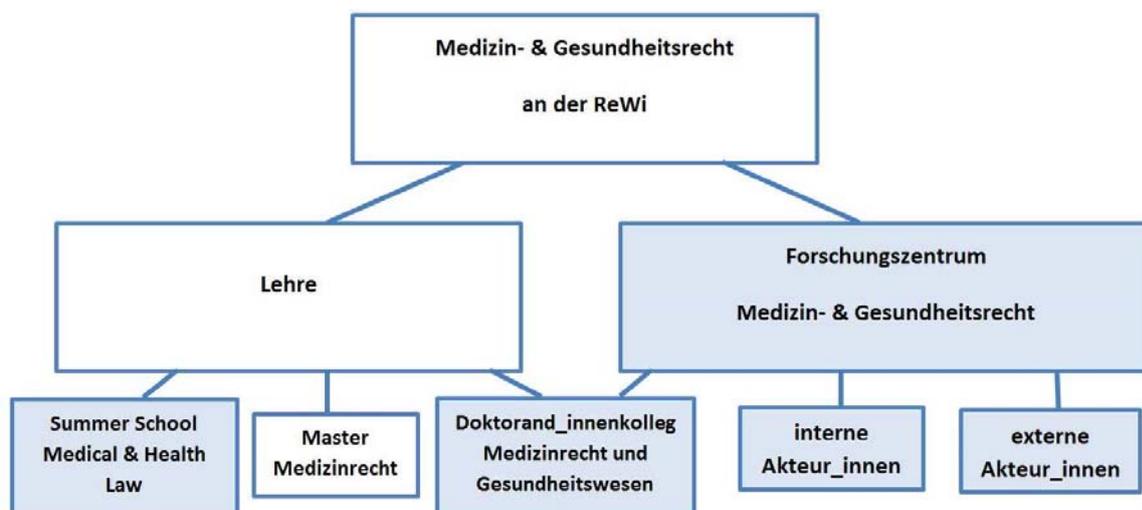
#### Mitglieder und assoziierte Mitglieder:

Siehe Homepage <https://www.uibk.ac.at/fz-medizinrecht/dk-medr/faculty/>

#### 1. Beschreibung und Forschungszusammenhang des DKs

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck eignet sich besonders gut als Zentrum für die Bearbeitung medizin- und gesundheitsrechtliche Fragen in Westösterreich. Die hier angesiedelte Tirol Kliniken GmbH ist der größte Gesundheitsbetrieb Westösterreichs mit über 8.000 Mitarbeiter\_innen. Im Bereich der Privatwirtschaft weisen Medizinunternehmen in Tirol einen außergewöhnlich hohen Anteil auf. Mit der Me-

dizinischen Universität und der UMIT gibt es darüber hinaus zwei Hochschulen in der Nachbarschaft, die sich medizinischen Fragen auf hohem wissenschaftlichem Niveau widmen. Mit dem AZW gibt es eine weitere Ausbildungsstätte im Gesundheitswesen in unmittelbarer Nähe. Zu allen drei Forschungs-/Ausbildungsstätten bestehen bereits gute Kontakte und soll die Zusammenarbeit auch in Zukunft verstärkt werden. Gerade das Medizin- und Gesundheitsrecht, das abgesehen von rechtsdogmatischen Fragestellungen aus allen juristischen Disziplinen – nicht zuletzt auch durch ständige medizin(technische) Weiterentwicklungen – auch ethische und rechtsphilosophische Fragestellungen aufwirft, bedarf einer dauernden Anpassung an das ethische Empfinden der Bevölkerung und deren Bedürfnisse. Die rechtliche Ausgestaltung bedarf fundierter wissenschaftlicher Erkenntnisse. Das Medizin- und Gesundheitsrecht ist an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck wie folgt verankert:



Das DK stellt ein Bindeglied zwischen Lehre und Forschung im „Medizin- und Gesundheitswesen“ dar. Im Rahmen des DKs können sich für die Teilnehmer\_innen Kontakte zu potentiellen zukünftigen Arbeitgeber\_innen ergeben. Sie erhalten eine fundierte Basisausbildung für eine allenfalls weitere wissenschaftliche Betätigung in diesem Forschungsfeld. Das DK eröffnet den Studierenden die Möglichkeit bereits im universitären Rahmen unter Fokussierung auf den Forschungsschwerpunkt wissenschaftliche (Qualifikations)Arbeiten zu erstellen.

Über die Einbindung in das FZ ist dabei nicht nur eine exzellente Betreuungssituation garantiert, sondern die Doktorand\_innen werden durch das DK und dessen Einbindung in das FZ beruflich und wissenschaftlich profitieren. Sie sollen frühzeitig die Möglichkeit haben, Vorträge auf wissenschaftlichen Tagungen zu halten und einschlägig zu publizieren und werden dabei finanziell durch die Mittel des DKs unterstützt.

## **2. Forschungsperspektiven und -inhalte des DK**

Im Medizin- und Gesundheitswesen stellen sich eine Vielzahl an nationalen und internationalen rechtswissenschaftlichen Fragen, etwa von den Patientenrechten über das Pharmarecht, das Medizinproduktrecht bis zu Fragen der Arzthaftung.

Daneben sind auch interdisziplinäre Inhalte, etwa Medizin- und Bioethik, Sachverständigentätigkeit im Medizinbereich oder Gendermedizin, Gesundheitspolitik, Gesundheitscontrolling und Medizin- und Gesundheitsmanagement sowie Gesundheitsökonomie zu beachten, sodass die medizin- und gesundheitsrechtlichen Inhalte sowohl intra- als auch interdisziplinär behandelt werden müssen.

In diesem inhaltlich und methodisch weiten Themenfeld lassen sich unzählige, bisher noch nicht ausreichend erforschte Fragestellungen finden, die sich als Dissertationsthemen für junge, motivierte Wissenschaftler\_innen bestens eignen.

Wie im Forschungszentrum Medizin- und Gesundheitsrecht soll auch im DK durch Zusammenarbeit insbesondere mit MUI und UMIT die Möglichkeit eröffnet werden, juristische Fragestellungen mit forschungsgeleiteten Erfahrungen aus Medizin- und Gesundheitswesen zu koppeln, indem Plattformen für die Diskussion laufender Arbeiten aus juristischer und medizinischer Sicht etabliert werden. Darüber hinaus wird auch eine Kooperation mit anderen Fakultäten angestrebt, etwa im Bereich der Medizinethik mit der Katholisch-Theologischen Fakultät und der Philosophisch-Historischen Fakultät; im Bereich der Gesundheitsökonomie mit der Fakultät für Volkswirtschaft und Statistik; im Bereich des Gesundheitscontrolling und Medizin- und Gesundheitsmanagement mit der Fakultät für Betriebswirtschaft sowie mit weiteren wie zB der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft.

### 3. Struktur des DKs:

Das DK besteht aus folgenden Gremien/Funktionen:

- Sprecher\_in und stv Sprecher\_in:

Der\_die Sprecher\_in und stv Sprecher\_in werden aus den Mitgliedern auf 3 Jahre gewählt – eine Wiederwahl ist zulässig. Der\_die Sprecher\_in vertritt das DK nach außen, organisiert den Studienjahresablauf; beruft Sitzungen des Scientific Boards und der Vollversammlung ein, erstellt die Agenden dafür und leitet diese; administriert in Zusammenarbeit mit dem Dekanat die finanziellen Mittel und ist Ansprechperson für Anliegen der\_des (stv) Sprecher\_in der Doktorand\_innen. Der\_die stv Sprecher\_in vertritt/unterstützt den\_die Sprecherin in dessen\_ihren Aufgaben.

- Scientific Board:

Das Scientific Board besteht aus dem\_der Sprecher\_in, dem\_der stv Sprecher\_in und drei weiteren Mitgliedern. Die Wahl des Scientific Boards erfolgt von den Mitgliedern auf 3 Jahre – eine Wiederwahl ist zulässig. Das Scientific Board entscheidet über die Aufnahme neuer Doktorand\_innen und neuer Mitglieder; die Vergabe finanzieller Mittel; den Ausschluss von Mitgliedern oder Doktorand\_innen. Das Scientific Board tagt mindestens einmal im Semester. Das Scientific Board berichtet regelmäßig der Faculty.

- Faculty:

Die Faculty besteht aus dem Scientific Board, dem/der Sprecher\_in und stv Sprecher\_in der Doktorand\_innenversammlung. Die Faculty entscheidet über Änderungen der DK-Statuten und kontrolliert die Vergabe finanzieller Mittel durch das Scientific Board. Die Faculty tagt mindestens einmal im Semester.

- Sprecher\_in und stv Sprecher\_in der Doktorand\_innenversammlung:  
Der\_die Sprecher\_in und stv Sprecher\_in wird aus dem Kreis der Doktorand\_innen auf 2 Jahre gewählt – eine Wiederwahl ist zulässig. Der\_die Sprecher\_in der Doktorand\_innenversammlung vertritt die Doktorand\_inneninteressen innerhalb des DKs und beruft mindestens einmal im Studienjahr die Doktorand\_innenvollversammlung ein und leitet diese.
- Doktorand\_innenversammlung:  
Besteht aus allen im DK aufgenommenen Doktorand\_innen und tagt mindestens einmal im Studienjahr. Sie wählt den\_die (stv) Sprecher\_in der Doktorand\_innenversammlung; sammelt Vorschläge für den Semesterablauf und beschließt allenfalls eigene Statuten.
- Vollversammlung:  
Sie umfasst alle Mitglieder, assoziierten Mitglieder, den/die Dekan\_in und die aufgenommenen Doktorand\_innen. Sie wird von dem\_der Sprecher\_in mindestens einmal im Studienjahr einberufen. Sie beschließt Änderungen in den Zielsetzungen des DK; überwacht die effiziente und ordnungsgemäße Durchführung der Tätigkeiten im DK. Der/die Sprecher\_in und der/die stv Sprecher\_in der Summer School „Medical Law“ sind zur Vollversammlung einzuladen.

Alle Entscheidungen in den genannten kollegialen Gremien werden mit Mehrheitsbeschluss getroffen bei mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder. Das Scientific Board ist abweichend davon beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Umlaufbeschlüsse und schriftliche Stimmübertragungen sind zulässig. Eine Person darf in einer Sitzung maximal zwei Stimmen repräsentieren. Jedes Gremienmitglied hat Stimm- und Rederecht im Gremium. Den Gremiensitzungen können Mitglieder aus anderen Gremien sowie andere Personen als Auskunftspersonen auf Beschluss beigezogen werden.

#### **4. Aufnahme/Ausscheiden von Mitgliedern**

Weitere Wissenschaftler\_innen können jederzeit ein formloses Ansuchen an den\_die Sprecher\_in des DK zur Aufnahme als Mitglied in das DK stellen. Die Aufnahme setzt die Einbringung zumindest eines Dissertanten/einer Dissertantin in das DK voraus. Über das Aufnahmeansuchen entscheidet das Scientific Board.

Ein Mitglied scheidet auf eigenen Wunsch aus dem DK aus. Jedes Mitglied ist verpflichtet, ein zu erwartendes Ausscheiden unverzüglich dem\_der Sprecher\_in mitzuteilen. Die verbleibenden DK-Mitglieder haben dafür zu sorgen, dass die vom ausscheidenden Mitglied betreuten Dissertant\_innen für ihre laufenden Forschungsarbeiten und ihre Dissertation weiterbetreut werden, soweit der\_die Dissertant\_in weiterhin im DK verbleiben will.

Darüber hinaus kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn

- es unethisches Verhalten, wie etwa Mobbing und Verletzung der Regeln für gute wissenschaftliche Praxis, setzt,
- es die Pflichten als Betreuer\_in vernachlässigt,
- es dauerhaft (länger als ein Jahr) keine\_n DK-Doktorand\_in betreut oder
- es sich länger als ein Jahr nicht an DK-Aktivitäten beteiligt (davon ausgenommen sind Zeiten eines Krankenstandes und/oder Karenzen/Mutterschafts-\_Vaterschaftsurlaub).

Wenn einer der oben genannten Gründe zutrifft, hat der\_die Sprecher\_in das betroffene Mitglied schriftlich aufzufordern, die Situation zu erläutern. Sofern keine Klärung innerhalb von drei Monaten erfolgt, wird der Ausschluss des betroffenen Mitglieds dem Scientific Board vom\_von der Sprecher\_in zur Entscheidung vorgeschlagen.

## 5. Aufnahme/Ausscheiden von Dissertant\_innen

Alle Dissertant\_innen, die in das DK aufgenommen werden möchten, müssen in einem Doktoratsstudium an einer der am DK beteiligten Universitäten als ordentliche Hörer\_innen eingeschrieben und zur Fortsetzung gemeldet sein. Die Dissertation der DK-Dissertant\_innen soll mindestens von einer Person betreut werden, die eine juristische Venia besitzt .

Die Aufnahme von Dissertant\_innen erfolgt nach einer Ausschreibung des DK auf Basis

- einer schriftliche Bewerbung an den\_die Sprecher\_in des DK
- mit einem Motivationsschreiben sowie
- einer Dissertationsprojektskizze;
- ggf ist dem Schreiben ein Empfehlungsschreiben einer Betreuerin\_eines Betreuers beizulegen.

Die Auswahl der Dissertant\_innen erfolgt auf Basis der Qualität der geplanten Forschungsfrage und damit dem Potential des Dissertationsprojekts. Bewerber\_innen, die bereits im medizin- und gesundheitsrechtlichen Bereich (wissenschaftlich) gearbeitet haben, werden bevorzugt aufgenommen. Ebenso bevorzugt aufgenommen werden Bewerber\_innen, die bereits Vortrags- und/oder Publikationserfahrungen nachweisen können. Die Auswahl und Aufnahme der Dissertant\_innen erfolgt durch das Scientific Board in nichtöffentlicher Sitzung.

Die\_Der Dissertant\_in scheidet

- auf eigenem Wunsch,
- mit Beendigung des Doktoratsstudiums oder
- nach Exmatrikulation

– je nachdem, was zuerst eintritt – aus dem DK aus.

Darüber hinaus kann ein\_Doktorand\_in ausgeschlossen werden, wenn

- er\_sie unethisches Verhalten, wie etwa Mobbing und Verletzung der Regeln für gute wissenschaftliche Praxis, setzt,

- er\_sie sich länger als ein Jahr nicht an DK-Aktivitäten beteiligt (davon ausgenommen sind Zeiten eines Krankenstandes und Karenzierung des Studiums).

Wenn einer der oben genannten Gründe zutrifft, hat der\_die hauptbetreuende Mitglied dies dem\_der Sprecher\_in unverzüglich mitzuteilen. Der\_Die Sprecher\_in hat daraufhin den\_die Doktorand\_in zu kontaktieren und ihm\_ihr Gelegenheit zu geben, die Situation zu erläutern. Sofern kein Kontakt oder keine Klärung innerhalb von drei Monaten möglich ist, wird der Ausschluss des betroffenen Mitglieds dem Scientific Board vom\_von der Sprecher\_in zur Entscheidung vorgeschlagen.

## **6. Programm des DK und Curriculare Struktur**

Als Pflichtlehrveranstaltung für das DK müssen die Dissertant\_innen an dem semestral stattfindenden Seminar aus „Medizin- und Gesundheitsrecht“ (SE 2 SSt, 5 ECTS) teilnehmen und während der gesamten Studiendauer mindestens zwei Mal über ihr Dissertationsthema im Rahmen eines Seminars referieren. Ein Besuch der Vorlesung „Medizinrecht“ sowie der dem Forschungszentrum angeschlossenen Summer School „Medical Law“ ist darüber hinaus wünschenswert.

Die Dissertant\_innen müssen jährlich über den Fortschritt ihrer Dissertation an die zuständigen die Dissertation betreuenden Mitglieder des DKs berichten.

Für den Studienabschluss müssen die Doktorand\_innen des DKs das Studienprogramm des von ihnen inskribierten PhD- oder Doktoratsstudiums absolvieren. Im Hinblick auf den empfohlen Studienverlauf wird auf das einschlägige Curricula verwiesen.

Es werden regelmäßige DK-Meetings (mit Exkursionen) abgehalten, über die die Dissertant\_innen vom Sprecher rechtzeitig informiert werden.

## **Qualifizierungskonzept**

Das DK strebt eine intensive Qualifizierung seiner Absolventinnen und Absolventen an. Als Qualifizierungsmaßnahmen sind Ringvorlesungen, Praktikerseminare und Vortragstätigkeit auf Tagungen vorgesehen.

Die Absolvent\_innen erhalten von dem\_der Sprecher\_in des DKs eine **Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme** am DK. Dieses wird von dem\_der Sprecher\_in auch an das Prüfungsreferat übermittelt.

## **7. Auflösung und Beendigung des DKs**

Ein DK endet nach:

- Entscheidung seiner Mitglieder,
- Unterschreitung der Mindestzahl von fünf Mitgliedern über zwei Jahre,
- Unterschreitung der Mindestzahl von zehn betreuten Dissertant/innen über zwei Jahre,
- zweimaliger negativer Evaluierung oder
- Beschluss des Rektorats.

Im Falle der Auflösung/Beendigung des DKs erhalten die bereits im DK aufgenommenen Dissertant\_innen eine Teilnahmebestätigung über die Teilnahme am DK vom Sprecher\_von der Sprecherin des DKs, wenn der\_die betroffene Dissertant\_in bis dahin am DK-Programm vollumfänglich teilgenommen hat und lediglich der Abschluss der Dissertation noch ausständig ist.

Innsbruck, am 23. November 2017

---

Univ.-Prof. Dr. Michael Ganner